INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF, SCHWEIZ



UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW VARIETIES OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

UPOV-Pressemitteilung Nr. 21

Genf, den 14. Oktober 1996

ANNAHME DER AKTE VON 1991 DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN DURCH DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat am 14. Oktober 1996 ihre Urkunde über die Annahme der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen für das Königreich in Europa hinterlegt.

Die UPOV ist eine zwischenstaatliche Organisation, die verwaltungstechnisch eng mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zusammenarbeitet und ihren Sitz im Gebäude derselben Organisation in Genf (Schweiz) hat.

Der Zweck des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte ein geistiges Eigentumsrecht zuzuerkennen und zu sichern. Die Verbandsstaaten der UPOV gewähren solch ein Recht im Rahmen des Übereinkommens entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung.

Das Königreich der Niederlande - bereits ein Verbandsmitglied der UPOV - ist der dritte Staat, der die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ratifiziert oder angenommen hat. Vom Gesichtspunkt des internationalen Vertragsrechts wird die Akte von 1991 in bezug auf das Königreich der Niederlande einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem zwei weitere Staaten ihre Einwilligungsurkunde zu dieser Akte hinterlegt haben. Vom Gesichtspunkt des nationalen Rechtes hat das Königreich der Niederlande seine Rechtsvorschriften an die Akte von 1991 angepaßt. Mehrere andere Staaten verfügen auch über Gesetze, die mit der Akte von 1991 vereinbar sind, und dürften in den nächsten Monaten ihre Einwilligung zur Akte von 1991 abgeben.

Die Akte von 1991 verpflichtet die Verbandsstaaten, nach Ablauf einer Übergangsfrist alle Pflanzenarten zu schützen, und verstärkt den Pflanzenzüchtern gewährten Schutz. Der bisherige Grundsatz der freien Benutzung einer geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten bleibt jedoch unberührt.

Der verstärkte Schutz für Pflanzenzüchter wird die durch das Übereinkommen herbeigeführte Förderung der Pflanzenzüchtung verstärken und die Piraterie von geschützten Pflanzensorten sowie das züchterische Plagiat und den daraus entstehenden Schaden für die Züchter vermindern.

[Ende]